

# Satzung

## des Bezirksverbands Charlottenburg-Wilmersdorf der Partei DIE LINKE

Diese Satzung enthält Übernahmen aus der Bundessatzung und der Landessatzung Berlin. Diese Zitate der Übernahmen sind *kursiv gesetzt und wurden inhaltlich nicht abgestimmt*.

### § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Bezirksverband Charlottenburg-Wilmersdorf der Partei DIE LINKE ist Gliederung des Landesverbands Berlin. Tätigkeitsgebiet und Sitz ist der Berliner Verwaltungsbezirk Charlottenburg-Wilmersdorf.
- (2) Der Bezirksverband (BV) führt den Namen: DIE LINKE. Bezirksverband Charlottenburg-Wilmersdorf. Die Kurzbezeichnung lautet: DIE LINKE. C-W
- (3) Diese Bezirkssatzung regelt im Rahmen der Bundessatzung der Partei DIE LINKE und der Landessatzung des Landesverbands Berlin die Angelegenheiten des BV. Soweit die Bezirkssatzung keine besonderen Regelungen enthält, gelten Bundes- und Landessatzung unmittelbar.

### § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Die §§ 2 der Bundes- und der Landessatzung gelten wie folgt:

- (1) *Mitglied der Partei kann sein, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den programmatischen Grundsätzen bekennt, die Bundessatzung anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.*
- (2) *Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand oder dem Parteivorstand; die telekommunikative Übermittlung der Eintrittserklärung ist zulässig. Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit Ablauf des Monats der Datierung der schriftlichen Eintrittserklärung. Der Kreisvorstand macht den Eintritt mit Zustimmung des Mitgliedes unverzüglich in geeigneter Weise im Kreisverband parteiöffentlich bekannt und informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten.*
- (3) *Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam, sofern die satzungsgemäße Pflicht zur Beitragszahlung erfüllt ist und kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft durch den Kreisvorstand oder einen übergeordneten Vorstand vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die/der Eintrittswillige die Rechte eines Gastmitgliedes.*
- (4) *Gegen den Einspruch des Kreisvorstandes oder des übergeordneten Vorstandes kann die/der Eintrittswillige Widerspruch bei der zuständigen Schiedskommission einlegen.*
- (5) *Kommt eine Mitgliedschaft durch den Einspruch nicht zustande, so kann die/der davon Betroffene frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut eine Eintrittserklärung abgeben.*
- (6) *Jedes Mitglied der Partei gehört zu einem Kreisverband, in der Regel zu dem seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts.*
- (7) *Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei. Die organisatorische Absicherung erfolgt über die Bundesgeschäftsstelle.*

Ergänzend gilt für den Landesverband Berlin:

- (1) ...

- (2) *Mitglied des Landesverbandes ist jedes Mitglied der Partei DIE LINKE, das einem Bezirksverband des Landesverbandes angehört. Mitglied des Landesverbandes können auch Mitglieder der Partei DIE LINKE ohne Hauptwohnsitz in Berlin sein, sofern sie keinem anderen Landesverband der Partei DIE LINKE angehören.*
- (3) *Jedes Mitglied des Landesverbandes gehört zu einem Bezirksverband, in der Regel zu dem seines Hauptwohnsitzes. Die Zugehörigkeit zu einem anderem Bezirksverband als dem seines Hauptwohnsitzes ist möglich, wenn der Vorstand des aufnehmenden Bezirksverbandes dem zustimmt. Gegen die Aufnahme eines Mitglieds nach Satz 2 kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landesvorstand eingelegt werden. Über einen entsprechenden Widerspruch entscheidet der Landesvorstand abschließend.*

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die §§ 3 der Bundes- und der Landessatzung gelten wie folgt:

- (1) *Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.*
- (2) *Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand, dem Landesvorstand oder dem Parteivorstand zu erklären; die telekommunikative Übermittlung der Austrittserklärung ist zulässig.*
- (3) *Bezahlt ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag und ist nicht von dieser Pflicht befreit, so gilt das als Austritt aus der Partei. In diesem Fall ist dem Mitglied ein Gespräch anzubieten, bei ihm die satzungsgemäße Beitragszahlung schriftlich anzumahnen sowie die Konsequenz aus der Pflichtverletzung mitzuteilen. Der Vollzug des Austritts wird durch den zuständigen Kreis- oder Landesvorstand sechs Wochen nach erfolgter schriftlicher Anmahnung festgestellt, sofern die satzungsgemäße Beitragszahlung bis dahin nicht erfolgt ist.*
- (4) *Ein Mitglied kann nur von einer Schiedskommission nach Durchführung eines ordentlichen Schiedsverfahrens auf der Grundlage der Schiedsordnung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.*
- (5) *Wer aus der Partei ausgeschlossen wurde, kann frühestens nach zwei Jahren wieder eintreten.*

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die §§ 4 der Bundes- und der Landessatzung gelten wie folgt:

- (1) *Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Bundessatzung, der Landessatzung, der Kreissatzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen*
- (a) an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen,*
  - (b) an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen,*
  - (c) an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorständen aller Ebenen als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen,*
  - (d) Anträge an alle Organe der Partei zu stellen,*
  - (e) sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke gemeinsamer Einflussnahme in der Partei zu vereinigen,*
  - (f) an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämter mitzuwirken und sich selbst zu bewerben.*
- (2) *Jedes Mitglied hat die Pflicht,*
- (a) die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten, die Satzung einzuhalten und andere Mitglieder und deren Rechte zu achten,*
  - (b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren,*
  - (c) regelmäßig den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,*
  - (d) bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.*

- (3) *Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auf Parteitag bzw. Delegierten- oder Mitgliederversammlungen kann von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig gemacht werden, soweit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung befreit ist. Dieses ist mit der Einladung anzukündigen.*

## **§ 5 Gastmitglieder**

Die §§ 5 der Bundes- und der Landessatzung gelten wie folgt:

- (1) *Menschen, die sich für die politischen Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein, können in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und ihnen übertragene Mitgliederrechte als Gastmitglieder wahrnehmen. Über die Übertragung von Mitgliederrechten und deren Umfang entscheiden die jeweiligen Gliederungen und Zusammenschlüsse.*
- (2) *Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind:*
- (a) *das Stimmrecht bei Mitgliederentscheiden,*
  - (b) *das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, über Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über Haftungsfragen,*
  - (c) *das aktive und passive Wahlrecht. Nicht davon berührt ist das Recht bei Wahlen zu Parlamenten, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen öffentlichen Ämtern nominiert zu werden.*
- (3) *Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf in den Gliederungen der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung. Das Beschlussprotokoll muss die Gastmitglieder benennen sowie den Umfang und die Befristung der übertragenen Rechte genau bestimmen.*
- (4) *Für den Jugend- und Studierendenverband gelten abweichende Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht (siehe § 11 Jugendverband).*
- (5) *Finanzielle Zuwendungen an die Partei begründen nicht die Übertragung von Mitgliederrechten.*

## **§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger**

§§ 6 der Bundes- und der Landessatzung gelten wie folgt:

- (1) *Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder bzw. kommunale Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte sind.*
- (2) *Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben das Recht,*
- (a) *aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,*
  - (b) *von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,*
  - (c) *vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats berühren, gehört zu werden.*
- (3) *Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet,*
- (a) *sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,*
  - (b) *die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,*
  - (c) *die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen,*
  - (d) *Mandatsträgerbeiträge entsprechend der Bundesfinanzordnung zu bezahlen,*
  - (e) *gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.*

Ergänzend gilt für den Landesverband Berlin:

- (1) *Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei bzw. als Mitglied einer Gruppe oder Fraktion der LINKEN dem Abgeordnetenhaus oder einer Bezirksverordnetenversammlung angehören oder die auf Vorschlag der LINKEN Mitglieder des Senats, Staatssekretärinnen/Staatssekretäre, Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister oder Bezirksstadträtinnen/Bezirksstadträte sind.*
- (2) ...

## § 7 Bezirkliche innerparteiliche Zusammenschlüsse

(1) Gem. § 7 der Landessatzung gilt für Landesweite bzw. bezirkliche innerparteiliche Zusammenschlüsse

- (1) *Innerparteiliche Zusammenschlüsse können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Sie sind keine Gliederungen der Partei. Sie können sich einen Namen wählen, welcher ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt. Ihre Bildung ist dem Landesvorstand anzuzeigen.*
- (2) *Als landesweit gilt ein Zusammenschluss, wenn er mindestens in der Hälfte der Bezirksverbände Mitglieder hat und mindestens ein Zweihundertstel der Mitglieder des Landesverbandes repräsentiert.*
- (3) *Abweichend von Absatz 2 kann der Landesausschuss per Beschluss einen Zusammenschluss als landesweiten Zusammenschluss anerkennen, um die gesellschaftliche Verankerung der Partei zu erhöhen.*
- (4) *Der Landesausschuss kann per Beschluss den Charakter eines Zusammenschlusses als landesweit wieder aufheben, wenn die Kriterien nach Absatz 2 nicht mehr erfüllt sind oder die Funktion im Sinne von Absatz 3 nicht mehr gegeben ist. Ob die Kriterien nach Absatz 2 und die Funktion im Sinne von Absatz 3 noch erfüllt sind, ist spätestens alle zwei Jahre zu überprüfen. Die Anerkennung nach Absatz 3 ist gegebenenfalls durch einen erneuten Beschluss des Landesausschusses zu bestätigen.*
- (5) *Zusammenschlüsse auf Bezirksebene können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Ihre Bildung ist dem zuständigen Bezirksvorstand anzuzeigen. Als bezirklich gilt ein Zusammenschluss, wenn er mindestens ein Zweihundertstel der Mitglieder des Bezirksverbandes repräsentiert oder wenn er vom Bezirksvorstand anerkannt wurde.*

(2) Bezirkliche innerparteiliche Zusammenschlüsse im Sinne dieser Satzung können sein:

- die Mitglieder einer sogenannten »Strömung« innerhalb des BV
- der Zusammenschluss der weiblichen Mitglieder des BV
- der Zusammenschluss der männlichen Mitglieder des BV
- die Zusammenschlüsse sozialer, ethnischer und kultureller Minderheiten im BV
- der Zusammenschluss der Mitglieder im Alter über 64 Jahre im BV
- die Mitglieder des Jugendverbands im BV
- die Mitglieder des Studierendenverbands im BV

(3) Fachliche und thematische Zusammenschlüsse erfolgen ausschließlich in Form von Basisorganisationen.

(4) **Entfällt** - von der LSK außer Kraft gesetzt.

## § 8 Mitgliederentscheide

Mitgliederentscheide sind gemäß Landessatzung nur auf Landesebene zulässig.

## § 9 Gleichstellung

Regelungen zur Gleichstellung sind in den §§ 9 der Bundes- und der Landessatzung wie folgt dokumentiert:

- (1) *Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder und die Verhinderung jeglicher Art von Diskriminierung bilden ein Grundprinzip des politischen Wirkens der Partei. Jeder direkten oder indirekten Diskriminierung oder Ausgrenzung ist durch alle Parteimitglieder entschieden zu begegnen.*
- (2) *Die Rechte von sozialen, ethnischen und kulturellen Minderheiten in der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände besonders zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozess der Partei ist zu fördern.*
- (3) *Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr öffentliches Wirken ist durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände so zu gestalten, dass auch Berufstätige,*

*Menschen die Kinder erziehen oder andere Menschen pflegen, Menschen mit sehr geringem Einkommen und Menschen mit Behinderung umfassend und gleichberechtigt daran mitwirken können.*

- (4) *Für alle politischen Veranstaltungen und Gremien auf Bundesebene wird eine qualifizierte Kinderbetreuung angeboten. Das Angebot besteht unabhängig von der Anzahl der angemeldeten Kinder. Die Kosten übernimmt die Bundespartei in vollem Umfang.*

Einschränkend hierzu die regelt die Landessatzung:

- (4) *Für alle politischen Veranstaltungen und Gremien wird bei Bedarf eine qualifizierte Kinderbetreuung angeboten.*

## **§ 10 Geschlechterdemokratie**

Regelungen zur Geschlechterdemokratie sind in den §§ 10 der Bundes- und der Landessatzung wie folgt dokumentiert:

- (1) *Die politische Willensbildung der Frauen in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der Partei, dass Frauen weder diskriminiert noch in ihrer politischen Arbeit behindert werden. Frauen haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplenem einzuberufen.*
- (2) *In allen Versammlungen und Gremien der Partei sprechen, unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen, Frauen und Männer abwechselnd. Redelisten werden getrennt geführt.*
- (3) *In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Frauen ein die Versammlung unterbrechendes Frauenplenum durchgeführt. Über einen in diesem Frauenplenum abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.*
- (4) *Bei Wahlen von Vorständen, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierten sind grundsätzlich mindestens zur Hälfte Frauen zu wählen. Ist dies nicht möglich, bleiben die den Frauen vorbehaltenen Mandate unbesetzt, eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kreis- und Ortsverbände, deren Frauenanteil bei weniger als einem Viertel liegt, können im Einzelfall Ausnahmen beschließen. Dabei darf die Quote als so beschlossene Ausnahme jedoch nicht unter dem Frauenanteil des jeweiligen Kreis- oder Ortsverbandes zum Stichtag des 31. Dezember des letzten Jahres liegen.*
- (5) *Bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften ist auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil in der Fraktion bzw. in der Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Bei Wahlvorschlaglisten sind einer der beiden ersten Listenplätze und im Folgenden die ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten, soweit Bewerberinnen zur Verfügung stehen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerberinnen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.*

## **§ 11 Jugendverband**

Regelungen zum Jugendverband sind in den §§ 11 der Bundes- und der Landessatzung wie folgt dokumentiert:

- (1) *Auf Basis nachfolgender Grundsätze ist Linksjugend [‘solid] als parteinaher Jugendverband die Jugendorganisation der Partei. DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE. SDS) ist der parteinahe Hochschulverband.*
- (2) *Alle Mitglieder der Partei bis zur Altersgrenze des Jugendverbandes sind passive Mitglieder des Jugendverbandes, sofern sie dem nicht widersprechen. Sie werden über die Aktivitäten des Jugendverbandes informiert und zu seinen Versammlungen eingeladen. Sie werden als aktive Mitglieder geführt, sobald sie sich in Textform beim Jugendverband gemeldet haben. Die Aktivierung der Mitgliedschaft kann nur im Rahmen eines ordentlichen Schiedsverfahrens des Jugendverbandes in Frage gestellt werden.*
- (3) *Die Mitgliedschaft im Jugendverband ist nicht an die Mitgliedschaft der Partei gebunden.*
- (4) *Die Partei unterstützt das politische Wirken des Jugendverbandes und orientiert Jugendliche auf die Mitgliedschaft im Jugendverband. Der Jugendverband unterstützt im Rahmen seiner Eigenständigkeit das politische Wirken der Partei.*

- (5) *Der Jugendverband gibt sich auf der Basis der programmatischen Grundsätze und der den Jugendverband betreffenden Bestimmungen in dieser Bundessatzung der Partei ein Programm und eine eigene Satzung, er gestaltet eigenständig seine Arbeit. Der Jugendverband informiert die Partei über seine Aktivitäten.*
- (6) *Der Jugendverband erhält entsprechend seiner Mitgliederzahl im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für seine Arbeit. Über die Verwendung der Mittel hat er der Partei Rechenschaft abzulegen.*
- (7) *Der Jugendverband der Partei hat Antragsrecht in allen Organen der Partei und der Gebietsverbände, in denen er organisiert ist. Der Jugendverband wählt Delegierte zum Parteitag und entsendet zwei Mitglieder in den Bundesausschuss. Diese haben in diesen Gremien unabhängig von der Parteimitgliedschaft Stimmrecht und das aktive Wahlrecht. Soweit der Jugendverband Delegierte auf anderen Ebenen entsendet, haben diese ebenfalls unabhängig von der Parteimitgliedschaft Stimmrecht und aktives Wahlrecht.*
- (8) *Die Absätze 2 bis 7 gelten für den parteinahen Studierendenverband DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE. SDS) entsprechend. Dieser ist Bestandteil des Jugendverbandes.*

Ergänzend regelt hierzu die Landessatzung:

- (1) *Auf Basis der Bundesatzung der Partei DIE LINKE und nachfolgender Grundsätze ist der Berliner Landesverband von Linksjugend ['solid] als parteinaher Jugendverband die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE in Berlin. DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE. SDS) ist der parteinahe Hochschulverband.*
- (2) *Der Jugendverband erhält entsprechend der Zahl seiner aktiven Mitglieder im Sinne der Bundesatzung der Partei DIE LINKE im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für seine Arbeit. Über die Verwendung der Mittel hat er der Partei Rechenschaft abzulegen. Der Jugendverband der Partei hat Antragsrecht in allen Organen der Partei und der Bezirksverbände, in denen er organisiert ist.*
- (3) *Der Jugendverband wählt Delegierte zum Landesparteitag und entsendet Mitglieder in den Landesausschuss. Diese haben in diesen Gremien unabhängig von der Parteimitgliedschaft Stimmrecht und das aktive Wahlrecht. Soweit der Jugendverband Delegierte auf anderen Ebenen entsendet, haben diese ebenfalls unabhängig von der Parteimitgliedschaft Stimmrecht und aktives Wahlrecht.*

## § 12 Gliederungen

Der Bezirksverband DIE LINKE. C-W ist eine Gliederung im Sinne der Landessatzung.

## § 13 Der Bezirksverband

- (1) *Regelungen zu den Bezirksverbänden finden sich grundlegend in § 13 der Landessatzung.*
- (1) *Der Landesverband Berlin gliedert sich in Bezirksverbände. Sie werden in Anlehnung an die Berliner Bezirksgrenzen gebildet. Abweichungen von dieser Regelung sind möglich.*
- (2) *Über die Bildung, Auflösung, Abgrenzung und Zusammenlegung von Bezirksverbänden entscheidet der Landesparteitag im Einvernehmen mit den betroffenen Bezirksverbänden. Der Parteivorstand ist über die Struktur des Landesverbandes zu informieren.*
- (3) *Organe eines Bezirksverbandes sind mindestens der Bezirksparteitag und der Bezirksvorstand. Bezirksparteitage können als Mitgliederversammlungen oder als Hauptversammlung (Delegiertenversammlung) durchgeführt werden. Es können weitere Organe bestehen.*
- (4) *Die Bezirksverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereiches, sofern durch diese Landessatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.*
- (5) *Die Hauptversammlung bzw. Mitgliedervollversammlung des Bezirksverbandes wählt entsprechend dem Delegiertenschlüssel die Delegierten zum Landesparteitag. Die Hauptversammlungen benötigen für ihre Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mehr als 50 Prozent der gewählten Delegierten. Die Mitgliedervollversammlungen sind bei fristgerechter Einladung (6 Wochen) in jedem Fall beschlussfähig.*
- (6) *Auflösungsbeschlüsse gegen Bezirksverbände nach § 13 Abs. 11 der Bundessatzung bedürfen einer satzungsändernden Mehrheit. Dieser Beschluss muss auch das weitere Verfahren zur demokratischen Neukonstituierung regeln. Bis zur abschließenden Entscheidung über einen Widerspruch gegen einen*

*Auflösungsbeschluss entsprechend § 13 Abs. 11 Bundessatzung ist die Geschäftsfähigkeit des Bezirksverbandes ausgesetzt.*

- (2) Zu den Grenzen des Tätigkeitsgebietes des BV siehe § 1 Abs. (1) dieser Satzung.
- (3) Organe des BV sind Bezirksvorstand (BeVo) und Bezirksparteitag. Letzterer kann gemäß Landessatzung als Hauptversammlung (Delegiertenversammlung) oder als Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- (4) Soweit und solange der BV sich nicht in Ortsverbände untergliedert, werden die Bezirksparteitage als Mitgliederversammlungen durchgeführt. Sie sind beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von mindestens 6 Wochen eingeladen wurden.
- (5) Sobald der BV sich in Ortsverbände untergliedert hat, werden die Bezirksparteitage als Hauptversammlungen (Delegiertenversammlungen) durchgeführt. Sie sind beschlussfähig, wenn und solange mehr als 50 Prozent der Delegierten anwesend sind.
- (6) Die bei Beschluss zu einer Untergliederung bereits gewählten Delegierten für Landesparteitag und Landesauschuss bleiben bis zur Wahl der Delegierten zur 1. Tagung des nächstfolgenden Landesparteitags im Amt.

## **§ 14 Organisationen der Basis und Ortsverbände**

- (1) Regelungen zu Basisorganisationen und Ortsverbänden finden sich grundlegend in § 14 der Landessatzung.
  - (1) *Alle Mitglieder der Partei können einer Basisorganisation ihrer Wahl angehören. Basisorganisationen können sowohl nach dem Wohnortprinzip, in Betrieben und Einrichtungen oder nach bestimmten politischen Themenfeldern bzw. sozialen Interessen gebildet werden. Eine Basisorganisation gliedert sich einem Bezirksverband an. Sofern ein Bezirksverband sich nicht in Ortsverbände gemäß Absatz 2 gegliedert hat, werden Mitglieder, die sich selbst keiner Basisorganisation zugeordnet haben, durch den Bezirksvorstand in einer gesonderten Basisorganisation zusammengefasst, um dort ihre Mitgliederrechte ausüben zu können.*
  - (2) *Bezirksverbände haben das Recht, sich weiter in nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne von § 7 Parteiengesetz zu gliedern (Ortsverbände). Den Beschluss darüber fasst die Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes. Hat sich ein Bezirksverband in Ortsverbände untergliedert, gliedern sich Basisorganisationen einem Ortsverband an.*
  - (3) *Basisorganisationen und Ortsverbände führen Mitgliederversammlungen durch. Sie wählen in denjenigen Bezirksverbänden, in denen eine Hauptversammlung besteht, die Delegierten zur Hauptversammlung. Hat sich ein Bezirksverband gemäß Absatz 2 in Ortsverbände untergliedert, geht das Delegierungsrecht zur Hauptversammlung auf die Ortsverbände über.*
- (2) Basisorganisationen (BO) können sowohl nach dem Wohnortprinzip, in Betrieben und Einrichtungen oder nach bestimmten politischen Themenfeldern bzw. sozialen Interessen gebildet werden.
- (3) Jede Basisorganisation gliedert sich dem Bezirksverband an, solange dieser nicht in Ortsverbände untergliedert ist. Im Falle einer Untergliederung des BV schließt sich jede BO einem Ortsverband ihrer Wahl an. Basisorganisationen nach dem Wohnortprinzip werden dem jeweils räumlich zuständigen Ortsverband angegliedert.
- (4) **Entfällt - von der LSK außer Kraft gesetzt.**
- (5) Zur Gründung einer BO sind mindestens ein Zweihundertstel der Mitgliederanzahl des BV erforderlich. Diese Gründungsmitglieder müssen Mitglied der Partei DIE LINKE sein. Die Gründung ist dem BeVo schriftlich anzuzeigen.
- (6) Jede BO gibt sich selbst eine Satzung, sobald die Mitgliederanzahl oder andere Umstände dies erforderlich machen. Der BeVo stellt eine Mustersatzung zur Verfügung.

- (7) Ortsverbände erhalten mit ihrem Entstehen eine eigene Satzung, die vor allem die Wahl eines Ortsverbandsvorstands und der Delegierten zur Hauptversammlung des Bezirksverbands regelt. Sie führen regelmäßig Mitgliederversammlungen durch und koordinieren die Tätigkeit der ihr angeschlossenen Basisorganisationen.

## **§ 15 Delegiertenschlüssel für den Bezirksparteitag**

- (1) Soweit der BV sich in Ortsvereine untergliedert, haben diese gemäß Landessatzung die Delegierten für die Hauptversammlung zu wählen. Basisorganisationen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Jedem Ortsverband stehen 3 Delegierte als Basis zu sowie pro angefangene 20 Mitglieder ein weiterer Delegierter bzw. eine weitere Delegierte.
- (3) Bezirkliche innerparteiliche Zusammenschlüsse stellen je eine(n) Delegierte(n). Diese haben in der Hauptversammlung nur Antrags- und Rederecht.
- (4) Die Mitglieder des Bezirksvorstands haben alle Delegiertenrechte.
- (5) Die Zahl der Delegierten wird anhand der Mitgliederentwicklung jeweils zum 30. Juni des Jahres, in dem die 1. Tagung eines neuen Landesparteitags ansteht, vom Bezirksvorstand festgestellt. Ihre Amtszeit beträgt in der Regel 2 Jahre.

## **§ 16 Aufgaben des Bezirksparteitages**

- (1) Der Bezirksparteitag ist das höchste Organ des Bezirksverbands unabhängig davon, ob er als Hauptversammlung oder Mitgliederversammlung zustande kommt. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Unter besonderen Umständen kann die Wahlperiode einer Hauptversammlung durch gemeinsamen Beschluss von Bezirksvorstand und den Vorständen der Ortsverbände um bis zu zwölf Wochen verlängert werden.
- (2) Dem Bezirksparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:
  - die politische Ausrichtung und Strategie sowie die aktuellen Schwerpunkte der Politik des Bezirksverbands,
  - die Satzung des BV,
  - die Wahlprogramme zu den Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung,
  - die Mitbestimmung über Art und Weise des Wahlantritts des Landesverbandes zur Wahl des Abgeordnetenhauses von Berlin,
  - den Tätigkeitsbericht des Bezirksvorstands, die Entlastung des Bezirksvorstands,
  - die Auflösung des Bezirksverbands gemäß Vorschriften der Landessatzung.
- (3) Darüber hinaus berät und beschließt der Bezirksparteitag über an ihn gerichtete Anträge.
- (4) Der Bezirksparteitag nimmt den Prüfbericht der Bezirksfinanzrevisionskommission entgegen.
- (5) Der Bezirksparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Abgeordneten des Bezirksverbands, der Mitglieder des Bezirksamts, die auf Vorschlag der Partei ernannt wurden, sowie der Fraktion DIE LINKE. in der Bezirksverordnetenversammlung auf der Grundlage ihrer Berichte. Er entscheidet über die Beteiligung an Koalitionen bzw. Zählgemeinschaften und die Tolerierung auf Bezirksebene.
- (6) Der Bezirksparteitag wählt:
  - den Bezirksvorstand,
  - die Mitglieder der Bezirksfinanzrevisionskommission,



- die Delegierten und Ersatzdelegierten des BV zum Landesparteitag,
- die Delegierten und Ersatzdelegierten des BV zum Bundesparteitag, ggf. in Kooperation mit anderen Bezirksverbänden,
- die Delegierten und Ersatzdelegierten des BV zum Landesausschuss.

## § 17 Einberufung des Bezirksparteitags

- (1) Der Bezirksparteitag – gleich ob als Hauptversammlung oder Mitgliederversammlung – wird mindestens zweimal jährlich einberufen, davon einmal im Zeitraum September/ Oktober als Jahreshauptversammlung oder Jahresmitgliederversammlung.
- (2) Der Bezirksparteitag kann beschlussfähig in folgenden Veranstaltungsformen stattfinden:
  - a) als Präsenzveranstaltung;
  - b) als Präsenzveranstaltung mit telefonisch oder via Informationstechnik zugeschalteten stimm- oder redeberechtigten Teilnehmer\*innen und Gästen ohne Stimm- oder Rederecht;
  - c) als virtuelle Veranstaltung unter Zuhilfenahme von informationstechnischen Mitteln.
- (3) Zusätzlich Einberufungen sind möglich
  - durch Beschluss des Bezirksvorstands,
  - auf Antrag der Mehrheit der Ortsverbände,
  - auf Antrag der Mehrheit der Basisorganisationen,
  - durch Beschluss des Landesvorstands.
- (4) Die Einladungsfrist für Jahreshaupt- bzw. -mitgliederversammlungen beträgt 8 Wochen; Antragsschluss ist jeweils 4 Wochen vor der Tagung. Bei weiteren Tagungen auf Beschluss des Bezirksvorstands beträgt die Einladungsfrist 6 Wochen und die Antrag- frist endet 2 Wochen vor der Tagung. Bei dringenden Tagungen, die schriftlich zu begründen sind, kann mit einer Frist von 2 Wochen und ohne Antragsfrist eingeladen werden.
- (5) Mit beratender Stimme nehmen die Abgeordneten des Bezirksverbands, die Mitglieder des Bezirksamts, die auf Vorschlag der Partei ernannt wurden, sowie die Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. in der Bezirksverordnetenversammlung an den Tagungen teil.
- (6) Der Bezirksparteitag gibt sich auf seiner ersten Tagung eine Geschäftsordnung, die vom Bezirksvorstand vorzubereiten ist. Diese gilt bis zum Zusammentreten des nächsten, neu gewählten Parteitags – in der Regel zwei Jahre.

## § 18 Beschlussfassung und Wahlen des Bezirksparteitages

- (1) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen bei Präsenzveranstaltungen
  - a) in offener Abstimmung
  - b) in geheimer Abstimmung oder
  - c) in geheimen Wahlen statt

Die Regelungen hierfür finden sich grundlegend in der Landessatzung.

- (2) Bei Parteitag, die nicht ausschließlich als Präsenzveranstaltungen stattfinden gelten folgende Regelungen:
  - a) einfache Abstimmungen erfolgen mittels der verfügbaren Zustimmung- oder Ablehnungszeichen der benutzten Kommunikationssoftware.

## § 19 Aufgaben des Bezirksvorstands

- (1) Der Bezirksvorstand ist das politische Führungsorgan des Bezirksverbands. Er leitet den BV und vertritt ihn nach innen sowie im Rahmen der Landessatzung nach außen.
- (2) Zu den Aufgaben des Bezirksvorstands gehören insbesondere:
  - die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz-, und Vermögensfragen, für die in der Landessatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird,
  - die Abgabe von Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen, die Einberufung und Vorbereitung von Bezirksparteitagen,
  - die Umsetzung von Beschlüssen des Bezirksparteitags,
  - die Koordinierung der Arbeit seiner Gliederungen und Zusammenschlüsse,
  - die Vorbereitung von Wahlen, insbesondere die Einberufung und Vorbereitung von VertreterInnenversammlungen zur Aufstellung von Kandidierendenlisten und deren Einreichung (Unterzeichnung),
  - die Feststellung des Delegiertenschlüssels für den Bezirksparteitag.
- (3) Der Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nach Bekanntmachung im Rahmen einer Haupt- oder Mitgliederversammlung für den BV bis zur Wahl eines neuen Bezirksvorstands bindend ist.

## **§ 20 Zusammensetzung des Bezirksvorstands**

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus 6 Mitgliedern. Der Bezirksparteitag kann vor der Vorstandswahl abweichende Festlegungen treffen.
- (2) Der BeVo ist grundsätzlich berechtigt, weitere Mitglieder zu kooptieren, die dann beratend mitarbeiten, aber an Abstimmungen nicht beteiligt werden.
- (3) Der BeVo ist ebenso berechtigt, zeitlich befristet Beauftragte für bestimmte Aufgaben zu ernennen (z.B. Wahlkampfleitende), die dann in seinem Namen tätig werden können.
- (4) Für die Zusammensetzung des BeVo gelten die einschlägigen Vorschriften des Vereinsrechts (BGB) sowie der Bundes- und Landessatzung.
- (5) Der Vorstand wird geleitet und der Bezirksverband vertreten durch eine quotierte Doppelspitze.
- (6) Ein weiteres Mitglied des Vorstands ist als Schatzmeister\* in finanzverantwortlich.
- (7) Die weiteren - in der Regel drei - Positionen im Vorstand sollen helfen, folgende Aufgabenbereiche abzudecken:
  - Mitgliederbetreuung,
  - Kontakt zu Basisorganisationen,
  - Öffentlichkeitsarbeit,
  - Medienpräsenz,
  - Geschäftsstelle,
  - Kommunalpolitik,
  - Initiativenkontakte,
  - Aktionen.
- (8) Der Bezirksparteitag kann einzelne Vorstandspositionen sachlich und personell gesondert bestimmen.
- (9) Der Bezirksvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (10) Auf die Bestimmungen des § 9 (Gleichstellung) und § 10 (Geschlechterdemokratie) der Bundessatzung wird ausdrücklich verwiesen.

## **§ 21 Arbeitsweise des Bezirksvorstands**

- (1) Der BeVo tagt in der Regel zweimal monatlich in parteioffener Sitzung. Notwendige Sitzungen oder Sitzungsabschnitte ohne Zulassung der Parteiöffentlichkeit sind zulässig, sofern sie begründet werden können.
- (2) Über die konkrete Geschäftsverteilung entscheidet der Bezirksvorstand. Diese ist zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Änderungen.
- (3) Der BeVo hat neben hauptamtlichen Mitarbeitern für den Betrieb der Geschäftsstelle Sorge zu tragen.
- (4) Dem/der Schatzmeister\*in obliegt die Aufsicht über finanz- und vermögensrelevante Entscheidungen.

## **§§ 22 bis 28 entfallen**

## **§ 29 Bezirksfinanzrevisionskommission**

Regelungen zu Bezirksfinanzrevisionskommission sind in den § 27 der Bundes- und § 29 der Landessatzung dokumentiert:

- (1) *In der Bundespartei sowie in den Landes- und Kreisverbänden sind Finanzrevisionskommissionen zu bilden. Diese werden durch den Parteitag der Bundespartei sowie durch die Parteitage der Landes- und Kreisverbände gewählt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte über den Vorsitz.*
  - (2) *Mitglieder von Vorständen, des Bundesausschusses oder ähnlicher Parteiausschüsse in Landes- und Kreisverbänden, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger derselben Ebene wie die entsprechende Kommission, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Finanzrevisionskommissionen sein.*
  - (3) *Die Finanzrevisionskommissionen prüfen die Finanztätigkeit der Vorstände, der Geschäftsstellen und der gesamten Partei sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Sie unterstützen die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.*
  - (4) *Die Finanzrevisionskommissionen prüfen gemäß Parteiengesetz den finanziellen Teil der Vorstandsberichte an die Parteitage.*
  - (5) *Das Nähere zu Aufgaben und Arbeitsweise der Finanzrevisionskommissionen regelt eine vom Parteitag zu beschließende Ordnung.*
- (1) *Auf Landesebene ist durch den Landesparteitag eine Landesfinanzrevisionskommission in einer Stärke von mindestens 3 Mitgliedern zu wählen.*
  - (2) *In den Bezirksverbänden ist durch die Haupt- bzw. Mitgliederversammlungen der Bezirksverbände jeweils eine Bezirksfinanzrevisionskommission in einer Stärke von mindestens 2 Mitgliedern zu wählen.*
  - (3) *Mitglieder von Vorständen, des Bundes- oder Bundesausschusses oder ähnlicher Parteiausschüsse in Landes- und Gebietsverbänden, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Finanzrevisionskommissionen sein.*
  - (4) *Das Nähere zu Aufgaben und Arbeitsweise der Finanzrevisionskommissionen regelt die Bundessatzung und die Ordnung für die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen der Partei DIE LINKE.*

## **§ 30 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen**

Regelungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind in § 30 der Landessatzung dokumentiert:

- (1) *Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag ist ausschließlich der Landesvorstand befugt.*
- (2) *Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin in Form einer Landesliste ist ausschließlich der Landesvorstand befugt. Wahlvorschläge in Form von Bezirkslisten und Wahlkreisvorschlägen werden von den Bezirksvorständen eingereicht.*

- (3) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung sind ausschließlich die zuständigen Bezirksvorstände befugt.

## **§ 31 entfällt**

## **§ 32 Aufstellung von Wahlbewerber\*innen für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus**

Regelungen zur Aufstellung von Wahlbewerber\*innen zum AGH sind im § 32 der Landessatzung dokumentiert:

- (1) Die Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Bezirkslisten oder einer Landesliste zu den Wahlen für das Abgeordnetenhaus von Berlin erfolgt nach § 12 des Landeswahlgesetzes.
- (2) Die Bezirksverbände legen in ihren Bezirkssatzungen oder per Beschluss der zuständigen Bezirksvorstände fest, ob sie ihre Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber sowie Bezirkslisten in Mitgliederversammlungen oder auf besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlungen wählen
- (3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (LandesvertreterInnenversammlung). Der Landesvorstand legt durch Beschluss fest, ob er eine LandesvertreterInnenversammlung oder eine Mitgliederversammlung einberuft.

## **§ 33 Aufstellung von Wahlbewerber\*innen für die Wahlen zur BVV**

Regelungen zur Aufstellung von WahlbewerberInnen zur BVV sind im § 33 der Landessatzung dokumentiert:

- (1) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf den Wahlvorschlägen für die Bezirksverordnetenversammlungen (BVV) erfolgt nach § 23 des Landeswahlgesetzes in einer Versammlung aller zur jeweiligen Bezirksverordnetenversammlung wahlberechtigten Mitglieder oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung.
- (2) Die Bezirksverbände legen in ihren Bezirkssatzungen oder per Beschluss der zuständigen Bezirksvorstände fest, ob sie ihren jeweiligen Wahlvorschlag für die BVV in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung wählen
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine besondere Vertreterinnen- und Vertreterversammlung nach Abs. 1 und 2 werden durch Versammlungen der wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.

## **§ 34 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wurde im schriftlichen Abstimmungsverfahren zum Stichtag 22.4.2022 durch die Mitglieder des Bezirksverbandes beschlossen.

Sie tritt mit Datum vom 23.4.2022 in Kraft.

- (2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Bezirksparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit (2/3-Mehrheit) beschlossen werden. Ggf. weitere nachrangige Ordnungen können vom Bezirksparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert werden.

Am 23.11.2022 hat die Landesschiedskommission der LINKEN Berlin die §§ 7 Abs.4 und 14 Abs. 4 für ungültig erklärt.